

44. Jahrgang, Nr. 06/2023

24. Februar 2023

Seite 1 von 13

- **Satzung**
zu den Promotionsstipendien
der Berliner Hochschule für Technik
(Promotionsstipendiensatzung)

Satzung
zu den Promotionsstipendien
der Berliner Hochschule für Technik
(Promotionsstipendiensatzung)

Vom 02.02.2023

Inhalt

§1	Zweck.....	3
§2	Voraussetzungen und Förderung.....	3
§3	Antrag auf ein Promotionsstipendium	3
§4	Auswahl des*der Stipendiaten*innen	4
§5	Höhe und Dauer des Promotionsstipendiums	5
§6	Verpflichtungen des*der Stipendiaten*in.....	6
§7	Ausschluss der Förderung	6
§8	Datenschutz	7
§9	Inkrafttreten.....	7
	Anlage 1 – STIPENDIENVERTRAG	8
	Anlage 2 – Gliederung des schriftlichen Berichtes.....	12
	Anlage 3 – Auswahlkriterien	13

Der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik hat gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 26.07.2011 (GVBL. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2022 (GVBl. S. 450) am 02.02.2023 folgende Satzung zu den Promotionsstipendien der Berliner Hochschule für Technik (Promotionsstipendiensatzung) erlassen. Die Hochschulleitung hat die Promotionsstipendiensatzung am 23.02.2023 gem. § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG bestätigt.

§1 Zweck

Zweck des Promotionsstipendiums ist es, hochqualifizierte Absolvent*innen eines Master- oder Diplomstudiengangs zu fördern, die an der Berliner Hochschule für Technik (BHT) in Kooperation mit einer Universität oder einer Hochschule mit Promotionsrecht ein Promotionsvorhaben durchführen. Insbesondere wird die Anbahnung von Promotionsvorhaben sowie die Zwischen- und Abschlussfinanzierung unterstützt.

§2 Voraussetzungen und Förderung

- (1) Absolventen*innen eines Master- oder Diplomstudiengangs können ein Promotionsstipendium an der Berliner Hochschule für Technik beantragen, wenn sie einen Studienabschluss mit einer in der Regel sehr guten Abschlussnote vorweisen können. Gefördert werden können Promotionsvorhaben, die an der BHT in Kooperation mit einer Universität oder einer Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt werden. Das Promotionsvorhaben muss erkennen lassen, dass es inhaltlich einen relevanten Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachwissens in der betreffenden Fachdisziplin leisten kann.
- (2) Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - Betreuung durch eine*n Professor*in der BHT,
 - Betreuung durch eine*n Professor*in einer Universität oder einer Hochschule mit Promotionsrecht
 - Durchführung der Forschungsarbeiten erfolgt überwiegend an einem der Standorte der BHT

§3 Antrag auf ein Promotionsstipendium

- (1) Die BHT schreibt Promotionsstipendien nach Maßgabe des Haushalts, d.h. unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel, zweimal jährlich aus. Die Ausschreibung erfolgt in geeigneter Form an allgemein zugänglicher Stelle der Hochschule, insbesondere auf der Internetseite der BHT. Bewerbungsschluss ist der 30.06. bzw. der 15.01. (Ausschlussfrist).

- (2) Mit dem formlosen Antrag auf ein Promotionsstipendium ist eine Beschreibung des Promotionsvorhabens mit ungefähr 10 Seiten Umfang einzureichen. Folgende Gliederung ist zu beachten:
1. Deckblatt mit Arbeitstitel des Promotionsvorhabens und Kontaktdaten des*der Antragstellers*in
 2. Zusammenfassung des Promotionsvorhabens
 3. Darstellung des Forschungsthemas mit innovativer Fragestellung, der methodischen Vorgehensweise und einer Arbeitsplanung
 4. Relevante wissenschaftliche bzw. praxisorientierte Vorarbeiten und
 5. Außerfachliche Leistungen und Kompetenzen
- (3) Neben der Beschreibung des Promotionsvorhabens sind folgende Nachweise bzw. Dokumente einzureichen:
- Lebenslauf inklusive beglaubigte Kopie des Diplom- bzw. Master-Zeugnisses
 - Begründung für die Bewerbung
 - Schriftliche Stellungnahme des*der betreuenden Professor*in der BHT
 - Schriftliche Stellungnahme des*der betreuenden Professor*in der Universität/Hochschule mit Promotionsrecht
 - Ggf. offizieller Nachweis der Zulassung zur Promotion an einer Universität (bei einer Zwischen- oder Abschluss Finanzierung)
- (4) Der Antrag ist einschließlich der Unterlagen (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3) in elektronischer Form (eine pdf-Datei) bei dem*der Vizepräsidenten*in für Forschung und Transfer einzureichen.

§4 Auswahl des*der Stipendiaten*innen

- (1) Die Forschungskommission entscheidet über die Gewährung, die Verlängerung und einen eventuellen Widerruf des Stipendiums.
- (2) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Forschungskommission auf Basis der folgenden Auswahlkriterien die Stipendiat*innen aus, die gefördert werden können:
- a) Fachliche Leistung
 - Abschlussnote des Master- bzw. Diplomstudiums
 - Darstellung des Forschungsthemas mit innovativer Fragestellung und der methodischen Vorgehensweise
 - Wissenschaftliche bzw. praxisorientierte Vorarbeiten
 - b) Außerfachliche Leistungen (Potenzialeinschätzung)
 - besondere Auszeichnungen und Preise
 - vorangegangene Berufstätigkeiten und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Gesellschaftliches oder soziales Engagement im Sinne des Leitbildes der BHT

- (3) Bei den jeweiligen Anträgen können nur die Auswahlkriterien im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, zu denen die Bewerber*innen fristgerecht entsprechende Nachweise erbracht haben. Näheres zu den Auswahlkriterien ist in der Anlage 3 geregelt.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

§5 Höhe und Dauer des Promotionsstipendiums

- (1) Die Bewilligung des Promotionsstipendiums erfolgt auf Grundlage der Entscheidung der Forschungskommission gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2. Der Beginn des Stipendiums wird nach erfolgter Bewilligung mit den Stipendiat*innen individuell festgelegt.
- (2) Der Förderbetrag des Stipendiums beträgt pro Monat 1.350 Euro. Zudem kann eine Forschungskostenpauschale von 100 € pro Monat gewährt werden.
- (3) Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich pro Kind gewährt werden. Voraussetzung ist, dass für das im Haushalt lebende Kind/die im Haushalt lebenden Kinder das Personensorgerecht besteht. Erhält der Ehe- oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin bereits ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann für den Stipendiaten der BHT kein weiterer Familienzuschlag gewährt werden.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nach der Unterzeichnung des Stipendienvertrages (Anlage 1) und jeweils zum 15. eines Monats, erster Zahlungstermin ist der 15. des Monats, in dem das Stipendium beginnt.
- (5) Die Förderungsdauer beträgt 1 Jahr.
- (6) Eine einmalige Verlängerung des Stipendiums um ein weiteres halbes Jahr ist auf Antrag möglich. Vor der Entscheidung über die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Stipendiums ein schriftlicher Bericht über den sachlichen und zeitlichen Verlauf der wissenschaftlichen Arbeit, ein Arbeits- und Zeitplan für die weitere wissenschaftliche Arbeit und ein Gutachten des*der Betreuers*in der BHT vorzulegen.
- (7) Auf Antrag kann der Bezug des Stipendiums aus wichtigen Gründen für max. 3 Monate ausgesetzt werden. Die Gründe sind im Einzelnen im Antrag darzulegen. Diese Unterbrechung bedarf der Zustimmung der Forschungskommission. Bei Zustimmung wird die Laufzeit des Stipendiums entsprechend um die gewährte Zeit kostenneutral verlängert. Für Stipendiatinnen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes: Eine Unterbrechung ohne besondere Begründung kann bis zu 6 Monate betragen.
- (8) Die Förderung endet automatisch:
 - nach der festgesetzten Förderungsdauer; bei einer Verlängerung nach max. 1,5 Jahren,

- mit Ablauf des Monats der Disputation,
 - mit Ablauf des Monats nach einer Abbruchmeldung oder
 - mit Datum der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von mehr als 10 Stunden in der Woche.
- (9) Die Budgetverantwortung für die Promotionsstipendien liegt bei dem*der Vizepräsidenten*in für Forschung und Transfer.

§6 Verpflichtungen des*der Stipendiaten*in

- (1) Mit Gewährung des Stipendiums verpflichtet sich der*die Stipendiat*in,
- a) Seine*ihre Arbeitskraft dem Promotionsvorhaben und den gegebenenfalls erforderlichen Nachqualifikationen zu widmen. Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeiten sind bis höchstens 10 Stunden pro Woche mit dem Bezug des Stipendiums vereinbar. Somit soll gewährleistet werden, dass der*die Stipendiat*in sich überwiegend der geplanten Forschungsaufgabe und dem Qualifizierungsziel widmen kann. Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeiten sind gegenüber der Forschungskommission unaufgefordert anzuzeigen.
 - b) nach 11 Monaten einen schriftlichen Bericht zum Stand der eigenen Forschungsarbeiten vorzulegen. Inhalt und Umfang des schriftlichen Berichtes sind in der Anlage 2 geregelt. Ein Bericht ist ebenfalls einen Monat vor Ende der Verlängerung des Stipendiums unaufgefordert einzureichen.
 - c) bei allen Publikationen, die im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben stehen, an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die BHT hinzuweisen.
 - d) die Forschungskommission unverzüglich zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen, abgebrochen oder die Betreuung gewechselt oder abgebrochen wird.

§7 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der*die Stipendiat*in bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung mit ähnlicher Zielrichtung wie der dieser Satzung erhält (Ausschluss der Doppelförderung). Eine Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der*die Stipendiat*in in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis oder in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis mit mehr als 10 Stunden pro Woche steht. Eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung oder eine Vollzeittätigkeit ist gegenüber der Forschungskommission unaufgefordert anzuzeigen.

§8 Datenschutz

Für die Vergabe von Promotionsstipendien an der BHT werden von den Bewerber*innen personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden für das Auswahlverfahren und zu internen Evaluierungszwecken verarbeitet. Der*Die Bewerber*in erklärt mit dem Antrag auf das Promotionsstipendium hierzu sein*ihr Einverständnis.

§9 Inkrafttreten

Diese Stipendiensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Stipendiensatzung vom 07.12.2017 (AM Nr. 43/2017) außer Kraft.

Anlage 1 – STIPENDIENVERTRAG

zwischen der

Berliner Hochschule für Technik (BHT)

vertreten durch den Präsidenten*die Präsidentin

Luxemburger Straße 10

13353 Berlin

- nachfolgend **BHT** genannt -

und

[Name Stipendiat*in],

[Adresse]

- nachfolgend **Stipendiat*in** genannt -

Präambel

Der Berliner Hochschule für Technik (BHT) stehen für die Förderung von hochqualifizierten Fachhochschulabsolvent*innen Haushaltsmittel zu Verfügung. Diese Mittel möchte die Berliner Hochschule auf der Grundlage der Promotionsstipendiensatzung vom 02.02.2023 in Form eines Promotionsstipendiums verwenden.

Thema des hier geförderten Promotionsvorhabens von [Name] ist:

„[Thema]“

Der Stipendiat*Die Stipendiatin wird im Rahmen des Stipendiums seitens der BHT durch den Hochschullehrer/die Hochschullehrer*in [Titel, Name] (Fachbereich [X]) betreut.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Stipendiat*Die Stipendiatin hält sich an der BHT in der Zeit vom [Laufzeit] auf, um an dem Promotionsvorhaben wissenschaftlich zu arbeiten. Der Stipendiat*Die Stipendiatin erhält für diesen Zeitraum ein Promotionsstipendium von der BHT.
- (2) Der Stipendiat arbeitet weisungsfrei und ohne Bindungen an die Arbeitszeitregelungen. Soweit der Stipendiat tätig wird, unterliegt er nicht den Weisungen der BHT. Er hat aber den Weisungen der Hochschule soweit zu folgen, wie es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und der Ordnung in der Hochschule notwendig ist.
- (3) Der Stipendiat erhält die Möglichkeit, die Einrichtungen der Hochschule in angemessenem Umfang zu nutzen soweit es für ihre wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich ist. Dabei hat er*sie alle an der BHT geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Verpflichtungen des Stipendiaten*der Stipendiatin

Mit Gewährung des Stipendiums verpflichtet sich der*die Stipendiat*in:

- a) Seine*ihre Arbeitskraft dem Promotionsvorhaben und den gegebenenfalls erforderlichen Nachqualifikationen zu widmen. Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeiten sind bis höchstens 10 Stunden in der Woche mit dem Bezug des Stipendiums vereinbar. Somit soll gewährleistet werden, dass der*die Stipendiat*in sich überwiegend der geplanten Forschungsaufgabe und der Nachqualifikation widmen kann. Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeiten sind gegenüber der Forschungskommission unaufgefordert anzuzeigen.
- b) einen Monat vor Ende des Stipendiums einen schriftlichen Bericht zum Stand der eigenen Forschungsarbeiten vorzulegen.
- c) bei allen Publikationen, die im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben stehen, an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die BHT hinzuweisen.
- d) die Forschungskommission unverzüglich zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen, abgebrochen oder die Betreuung gewechselt oder abgebrochen wird.
- e) während der Tätigkeit an der BHT dienstlich bekannt gewordenen Unterlagen, Dokumente, Schriften und Daten vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder in Wort noch in Schrift oder Bild oder in elektronischer Form an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags.

- f) der BHT ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an sämtlichen im Zusammenhang mit dem Stipendium geschaffenen Arbeitsergebnissen zu gewähren.
- g) alle Veränderungen, die die Voraussetzungen für die Gewähr des Stipendiums betreffen, unverzüglich gegenüber der Forschungskommission anzuzeigen.

§ 3 Höhe des Stipendiums

- (1) Der Förderbetrag des Stipendiums beträgt pro Monat 1.350 Euro plus 100 € Forschungskostenpauschale. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt jeweils zum 15. eines Monats, erster Zahlungstermin ist der [Datum].
- (2) Falls zutreffend: Zudem wird ein Familienzuschlag von 155 € monatlich für ein im Haushalt lebendes Kind gewährt, für welches ein nachgewiesenes Personensorgerecht besteht.
- (3) Die BHT übernimmt keine weiteren, über den Stipendienbetrag hinausgehenden Leistungen. Die Erfüllung von gesetzlichen Pflichten (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Krankenversicherungen), die sich als Folge dieses Vertrages ggfs. ergeben können, obliegt dem Stipendiaten*der Stipendiatin.
- (4) Die Zahlung des Stipendiums in Höhe von [Summe] erfolgt monatlich auf das folgende Bankkonto:

Name: [Name]
IBAN: [IBAN]
BIC: [BIC]

§ 4 Haftung

- (1) Für verursachte Schäden haftet der*die Stipendiat*in. Ihm*Ihr obliegt es, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Gegenüber der BHT ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Beginn des Promotionsstipendiums vorzulegen.
- (2) Ansprüche der Hochschule und des*der Stipendiaten*in gegeneinander, gegen leitende Mitarbeiter*innen und gesetzliche Vertreter*innen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Ferner beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.

§ 5 Ende der Förderung bzw. Kündigung

- (1) Die Förderung endet automatisch:
 - a) Mit Ablauf der festgesetzten Förderungsdauer gemäß § 1 Abs. 1,
 - b) mit Ablauf des Monats der Disputation,
 - c) mit Ablauf des Monats nach einer Abbruchmeldung oder

- d) mit Datum der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von mehr als 10 Stunden pro Woche.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung kann von der BHT gekündigt werden, wenn:
 - a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) etwaige Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt worden sind,
 - c) wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung des Promotionsvorhabens nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung kann von dem*der Stipendiaten*in jederzeit ohne Angaben von Gründen beendet werden.
- (4) Die Kündigung wird jeweils zum Monatsende wirksam. Die BHT behält sich im Fall der Kündigung (gemäß §5 Abs. 2) die Rückforderung bereits gezahlter Beträge vor.

§ 6 Sonstiges

- (1) Weitere Ansprüche aus diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Die Vertragschließenden sind sich einig, dass durch diesen Vertrag weder ein Dienstverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).
- (5) Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Berlin, den

Berliner Hochschule für Technik

[Name] (Präsident*in)

[Name] (Betreuer*in)

[Name] (Stipendiat*in)

Anlage 2 – Gliederung des schriftlichen Berichtes

Deckblatt mit:

- Arbeitstitel
 - Geplante Laufzeit des Promotionsvorhabens
 - Name des*der Stipendiaten*in, inklusive Kontaktdaten
 - Betreuer*in der Berliner Hochschule für Technik, inklusive Kontaktdaten
 - Betreuer*in der Universität oder der Hochschule mit Promotionsrecht, inklusive Kontaktdaten
1. Ausgangslage und Zielsetzung (gemäß Antrag auf das Promotionsstipendium)
 2. Durchführung (ggf. inklusive Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung)
 3. (Zwischen-) Ergebnisse (inkl. Auflistung von Fachvorträgen, Postervorstellungen, Kongress- und Tagungsteilnahmen, veröffentlichte Fachartikel, Teilnahme an überfachlichen Qualifizierungen)
 4. Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Betreuern bzw. den Betreuerinnen der beteiligten Hochschulen
 5. Ausblick (geplante Publikationen, Präsentationen und Veranstaltungen; bei Anschub- und Zwischenfinanzierung geplante weitere Finanzierung des Promotionsvorhabens und anvisierter zeitlicher Abschluss der Promotion)

Der schriftliche Bericht (ca. 10 Seiten A4) ist einen Monat vor Ablauf des Promotionsstipendiums elektronisch als ein pdf bei der*dem Vizepräsidenten*Vizepräsidentin für Forschung und Transfer einzureichen.

Anlage 3 – Auswahlkriterien

Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Forschungskommission auf Basis der folgenden Auswahlkriterien

Fachliche Kriterien

- Abschlussnote des Master- oder Diplomstudiums
- Darstellung des Forschungsthemas mit innovativer Fragestellung, Darstellung der methodischen Vorgehensweise und Arbeitsplanung
- Darstellung relevanter wissenschaftlicher bzw. praxisorientierter Vorarbeiten

max. 10 Punkte
3
5
2

Außerfachliche Kriterien

- Besondere Auszeichnungen und Preise
- vorangegangene Berufstätigkeiten und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten Praktika
- Gesellschaftliches oder soziales Engagement im Sinne des Leitbildes der Berliner Hochschule für Technik

max. 5 Punkte
1
2
2

die Bewerber*innen aus, die als Stipendiat*innen gefördert werden können.

Die Forschungskommission kann maximal 15 Punkte vergeben. Davon entfallen insgesamt 10 Punkte auf die fachlichen Leistungskriterien und insgesamt 5 Punkte auf die außerfachlichen Kriterien. Auf dieser Basis wird eine Rangliste gebildet, die auch für ein etwaiges Nachrückverfahren für das jeweilige Bewerbungsverfahren gilt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.